

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -**

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 22.01.2026,

Az. APV 23 – 553.32 – A 20 – 134 und des festgestellten Plans

für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg; Abschnitt von der B 431 bis zur A 23 (von Bau-km 7+415 bis Bau-km 22+650) auf dem Gebiet der Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst, Hohenfelde, Engelbrechtsche Wildnis, Blomesche Wildnis (Amt Horst-Herzhorn), Elskop, Neuenbrook, Süderau (Amt Krempermarsch), Wewelsfleth, Brokdorf, Sankt Margarethen (Amt Wilstermarsch), Breitenburg und Lägerdorf (Amt Breitenburg), Puls und Schenefeld (Amt Schenefeld), Hohenlockstedt (Amt Kellinghusen), Hohenaspe (Amt Itzehoe-Land), Kreis Steinburg; auf dem Gebiet der Gemeinde Kattendorf (Amt Kisdorf), Kreis Segeberg; auf dem Gebiet der Gemeinde Haseldorf (Amt Geest und Marsch Südholstein), Kreis Pinneberg.

I.

Das Amt für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 22.01.2026, Az. APV 23 – 553.32 – A 20 – 134, den Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17b FStrG i.V.m. § 74 VwVfG festgestellt.

II.

1. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Auf Ziffer BIII des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a.F. die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 09.03.2026 bis zum 23.03.2026
(jeweils einschließlich)

in folgenden Amtsverwaltungen zur Einsicht während der genannten Zeiten aus:

- **Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn**, Elmshorner Straße 27, Raum 2.11, 25358 Horst, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00-12:00 Uhr, Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
- **Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch**, Birkenweg 29, 25361 Krempe, zu den Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-18:00 Uhr, Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

- **Amtsverwaltung des Amtes Breitenburg**, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, zu den Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00-12:00 Uhr, Montag, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Mittwoch 14:00-18:00 Uhr
 - **Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein**, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, zu den Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00-12:00 Uhr, Montag 14:00-18:00 Uhr
 - **Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf**, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, Raum 9, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00-12:00 Uhr*, Donnerstag 13:00-18:00 Uhr*, *Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache
wünschenswert bei Ansprechpartnerin: Frau Steinhagen, Tel.: 04191-9506-23, E-Mail: planung@amt-kisdorf.de
 - **Amtsverwaltung des Amtes Wilstermarsch**, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, zu den Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00-12:00 Uhr, Montag 14:00-15:30 Uhr, Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
3. Da außer an der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
 4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
 5. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter www.schleswig-holstein.de/APV, dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein www.planfeststellung.bobsh.de einsehbar. Sie sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der vor Ort in den Auslegungsstellen zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
 6. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, planfeststellung@wimi.landsh.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

III.

Verfügender Teil des Beschlusses, Gegenstand des Vorhabens

wesentlicher Inhalt des **verfügenden Teils des Beschlusses**:

Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH), vorgelegte Plan für den Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg,

Abschnitt von der B 431 bis zur A 23 (von Bau-km 7+415 bis Bau-km 22+650) wird gemäß des § 17 FStrG und des § 40 Abs. 5 StrWG sowohl in seinem verfügenden Teil als auch in seinem begründenden Teil festgestellt.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Anlässlich der Planfeststellung wurden ferner im Einvernehmen mit dem Kreis Steinburg Erlaubnisse bzw. gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse für mehrere Benutzungen gemäß §§ 8ff, 10ff und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt.

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Entwässerung, den Gewässerschutz, den Natur- und den Artenschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen), den Schutz von Versorgungsanlagen, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums (inkl. Beweissicherung, Jagdrecht) sowie sonstige öffentliche Belange (Eisenbahnanlagen, Waldflächen).

Die Planfeststellungsbehörde hat das Autobahnkreuz A 20 / A 23 bis zur Umsetzung des Nachbarabschnitts der A 20, Teilstrecke 6 von der A 23 bis zur L 114, als Provisorium vorbehalten.

Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Die insgesamt festgestellte Straßenbaumaßnahme umfasst nunmehr folgende durchzuführende Baumaßnahmen:

1. Neubau der A 20 von Bau-km 7+415 bis Bau-km 22+650 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen
2. Neubau eines Lärmschutzwalls/einer Lärmschutzwand von Bau-km 7+600 bis Bau-km 7+987
3. Herstellung einer Querungshilfe in Kombination mit einer Gewässerunterführung bei Bau-km 7+675
4. Neubau der Anschlussstelle A 20 / B 431 (AS Glückstadt) bei Bau-km 7+416 bis 8+590
5. Neubau eines Lärmschutzwalls/einer Lärmschutzwand von Bau-km 8+001 bis Bau-km 8+245
6. Neubau eines Wirtschaftsweges von der B 431 entlang der Anschlussstelle von Bau-km 7+693 bis 8+091 sowie westlich entlang der A 20 von Bau-km 7+415 bis Bau-km 7+693
7. Verlegung und Überführung der Gemeindestraße Mittelfeld bei Bau-km 9+407
8. Verlegung und Unterführung des Fließgewässers Mittelfelder Wettern bei Bau-km 9+401 bis 9+458
9. Neubau eines Wirtschaftsweges von der Gemeindestraße Mittelfeld bis zum Speicherbecken 1 von Bau-km 9+420 bis Bau-km 10+729

10. Neubau einer PWC- Anlage Richtungsfahrbahn Bad Segeberg von Bau-km 9+796 bis Bau-km 10+282
11. Neubau einer PWC-Anlage Richtungsfahrbahn Elbe von Bau-km 10+312 bis Bau-km 10+794
12. Unterführung des Fließgewässers Spleth bei Bau-km 11+066
13. Unterführung der Strecke 1210 der Deutschen Bahn AG bei Bau-km 11+621
14. Neubau eines Wirtschaftsweges von der verlegten L 168 östlich entlang der A 20 von Bau-km 11+657 bis Bau-km 12+790
15. Unterführung der L168 und des Fließgewässers Löwenau bei Bau-km 12+675
16. Unterführung des Fließgewässers Lesigfelder Wettern bei Bau-km 13+182
17. Neubau eines Wirtschaftsweges parallel der Lesigfelder Wettern von Bau-km 13+364 bis Bau-km 13+809
18. Neubau der Anschlussstelle A 20 / L 118 bei Bau-km 14+098 bis 15+258
19. Neubau eines Lärmschutzwalls von Bau-km 14+665 bis Bau-km 14+850
20. Herstellung einer Querungshilfe in Kombination mit einer Gewässerunterführung bei Bau-km 15+078
21. Neubau eines Wirtschaftsweges von der L 118 südlich entlang der A 20 von Bau-km 14+632 bis Bau-km 18+269
22. Überführung eines Wirtschaftsweges bei Bau-km 17+287
23. Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich entlang der A 20 von Bau-km 18+399 bis Bau-km 19+561
24. Unterführung des Fließgewässers Wohldgraben bei Bau-km 18+263 und 19+405
25. Neubau einer Lärmschutzwand von Bau-km 19+100 bis Bau-km 19+900
26. Unterführung der L 100 bei Bau-km 19+692
27. Neubau eines Wirtschaftsweges von der L 100 nördlich entlang der A 20 von Bau-km 19+567 bis Bau-km 19+663
28. Unterführung des Fließgewässers Horstgraben bei Bau-km 20+062
29. Neubau des Autobahnkreuzes A 20 / A 23 bei Bau-km 21+724
30. Neubau eines Wirtschaftsweges entlang der nord-westlichen Rampen des Autobahnkreuzes bei Bau-km 33+179 bis 33+603 (A23)
31. Neubau eines Wirtschaftsweges südlich entlang der A 20 von Bau-km 22+101 bis Bau-km 22+181
32. Neubau eines Radweges von Bau-km 22+181 bis Bau-km 22+261 und Unterführung des Radweges und des Fließgewässers Horstgraben bei Bau-km 22+246
33. Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 entlang des Horstgrabens von Bau-km 22+261 bis Bau-km 22+423
34. Neubau eines Lärmschutzwalls von Bau-km 33+270 bis Bau-km 33+715 (A23)
35. Neubau eines Lärmschutzwalls von Bau-km 22+440 bis Bau-km 22+650
36. Verlegung des Fließgewässers Horstgraben von Bau-km 22+245 bis Bau-km 22+688
37. Herstellung einer Querungshilfe unter der A 20 bei Bau-km 22+428
38. Rückbau einer PWC- Anlage beidseitig entlang der A 23
39. Neubau von 2 Speicherbecken und 4 Retentionsbodenfilterbecken
40. Herstellung von zwei Sandentnahmestellen
41. Verlegung zweier Hochspannungsfreileitungen 110kV bei Bau-km 8+691 und 17+958
42. Verlegung einer Hochspannungsfreileitung 220kV bei Bau-km 22+117
43. Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

44. Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtlichen Baumaßnahmen
sowie weiteren aus den Planunterlagen ersichtlichen Baumaßnahmen.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten nach § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3a VwGO. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 S.1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Der Antragsteller muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten nach § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Kiel, den **09.02.2026**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,

Arbeit, Technologie und Tourismus

des Landes Schleswig-Holstein

- Amt für Planfeststellung Verkehr -

gez. Inga Wilkens